

## **Recht und Gerechtigkeit als Beruf und Berufung**

### **Erinnern und Gedenken**

Sie haben mir den Max-Friedländer Preis verliehen – eine Ehrung, die mich tief bewegt. Max Friedländer ist vor 65 Jahren, im Jahr 1956, verstorben. Nachdem man ihn all dessen, was in seinem Leben wichtig war, grundlos beraubt und ihn in die Ferne vertrieben hatte, hat er Deutschland den Rücken gekehrt und sich entschlossen, nicht wieder in seine bayerische Heimat zurückzukehren. Dennoch hat er nicht alle Brücken abgebrochen. Nach den Kapiteln in seiner Biographie „Der schwerste Abschied“ und „Nacht“ folgt ein mit „Ups and Downs“ überschriebenes Kapitel, in dem er erzählt, dass er 1950 einen neuen Entwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung auf 20 Maschinenseiten kommentiert habe. Er hat weiter mitgedacht und mitverfolgt, was in Deutschland geschehen ist. – Dass der Deutsche Anwaltsverein ihn 1953 zum Ehrenmitglied ernannt und der Bayerische Rechtsanwaltsverband ihn 2001 als Namensgeber für einen Preis gewählt hat, ist als Versuch einer Antwort auf die traurige, für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts so deprimierend typische Geschichte gedacht. Die Verdienste und Leistungen Max Friedländers sollen damit im Gedächtnis nicht nur der Rechtsanwaltschaft, sondern auch der Gesellschaft verankert bleiben. Diese Erinnerungsarbeit ist gerade in der Gegenwart von herausragender Bedeutung. Dem Bayerischen Anwaltsverband gebührt großer Dank dafür, dass er sich aktiv dafür einsetzt, dass der Name seines Gründungsmitglieds und Vorsitzenden von 1919 bis 1933 nicht dem Vergessen anheimfällt.

### **Ethos der Anwaltschaft**

Ich habe in Vorfreude auf den heutigen Tag viel über und von Max Friedländer Geschriebenes, insbesondere seine Lebenserinnerungen, gelesen. Er schreibt so anschaulich, nennt die Namen von Münchner Straßen und Plätzen, die auch in meiner Münchner Kindheit eine große Rolle gespielt haben, lässt uns an allem, was er denkt und fühlt, so sehr Anteil haben, dass mir irgendwann beim Lesen schien, als würde hier jemand erzählen, den ich gut kenne. Ich habe ihn so lebendig vor mir gesehen mit seinem Schmiss auf der Wange, ein Relikt seiner Studentenzeit, wie er erzählt, und mit seinen gütigen, verstehenden Augen.

Mit Blick auf das Bild, das mir die Lektüre seiner Schriften vermittelt hat, habe ich mich entschlossen, als Titel meines Festvortrags „Recht und Gerechtigkeit als Beruf und Berufung“ zu wählen. Mir scheint, dass für Max Friedländer der Beruf des Rechtsanwalts mehr als ein Beruf, eine echte Berufung war, mit hohen Ansprüchen verbunden:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Unabhängigkeit im Denken und Handeln die allererste Voraussetzung für eine richtige und gute Ausübung des Anwaltsberufs bildet. Denn der Kampf ums Recht, welchen der Anwalt tagaus tagein führen muss, erfordert eine Persönlichkeit, welche bei Erfüllung ihrer Pflichten vor keiner anderen Autorität als vor dem Recht selbst Halt macht, welche nur dem Gesetze Gehorsam schuldig ist und durch keinerlei Rücksichten, auch gegen die Staatsgewalt, gegen die Behörden zu kämpfen.“

Dies steht in der Einleitung zu Max Friedländers berühmtem Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, der bis 1933 unter seinem Namen und dem Namen seines Bruders veröffentlicht, dann aber von den Nationalsozialisten aus dem Verkehr gezogen und durch einen Kommentar mit vielfachen Plagiaten ersetzt wurde, in dem die Verweise auf von jüdischen Autoren verfasste Schriften gelöscht waren.

Aber die Ideen Max Friedländers zu Beruf und Berufung von Rechtsanwälten, zu ihrem Ethos, zur „Unabhängigkeit im Denken und Handeln“ wirken fort. War in der von Max Friedländer kommentierten Rechtsanwaltsordnung das Gebot der Unabhängigkeit noch nicht explizit normiert, so ist es in § 1 der jetzt geltenden BRAO von 1959 explizit festgelegt. So heißt es in Paragraph 1: „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“ In einem aktuellen Kommentar wird dazu ausgeführt:

„Unabhängigkeit bedeutet Freiheit, die nicht mit Schrankenlosigkeit zu verwechseln ist.“

Und weiter:

„Der Rechtsanwalt verschreibt sich in besonderem Maße dem Dienst am Recht. Recht verlangt Wahrheit, folglich ist der Rechtsanwalt in besonderem Maße der Wahrheit verpflichtet. Jede Form der Unwahrheit widerspricht seiner Berufspflicht.“

Diese Ideen sind allerdings nicht neu. Als ich vor ein paar Jahren auf Einladung von Professor Moris Lehner und seiner Frau, die heute auch unter unseren Gästen sind, in der Münchner Synagoge war, traf ich einen Rabbi, der mir, als ich ihm als Juristin und Richterin vorgestellt wurde, einen Ausschnitt aus dem Talmud in die Hand drückte, der sich mit eben jenen Fragen des anwaltlichen Ethos befasst. Ich finde die Stelle so nachdenkenswert, dass ich sie, gerade auch im Gedenken an den jüdischen Anwalt Max Friedländer, gerne als drittes Zitat neben die beiden Ausschnitte aus den Kommentaren zur Rechtsanwaltsordnung stellen will – während erstere aus den Jahren 1908 bzw. 2012 stammen, ist dieses Dokument etwa 1700 Jahre älter. Dort wird von „denjenigen gesprochen, die Menschen professionell beraten, was sie vor Gericht sagen sollen, um ihre Prozesse zu gewinnen“, mithin vor jenen, die wir heute Anwälte nennen:

„Es versteht sich von selbst, dass man niemanden dazu bringen sollte, falsche Behauptungen aufzustellen, um zu gewinnen. Yehudah ben Tabbai lehrt, dass man dies nicht tun sollte, selbst wenn man weiß, dass der Beklagte unschuldig ist und zu Unrecht verklagt wird. Der Grund dafür ist, dass man Sie verdächtigen wird, ihn zum Lügen zu drängen, oder dass andere aus Ihrem Rat lernen werden, wie sie in Zukunft lügen können. Lassen Sie ihn stattdessen seinen Fall in seinen eigenen Worten darlegen.“

### **Europas Suche nach dem Rechtsstaat**

Pflicht zur Wahrheit, Unabhängigkeit der Entscheidungsträger, Berufsethos – über all diese Fragen, die Max Friedländer anno dazumalen bewegt haben, wird in der Gegenwart heftig diskutiert, man denke an Disziplinarverfahren gegen Richter in Polen und an den Einfluss der politischen Parteien auf die Auswahl der Richter in Deutschland. Derartige Probleme sind zu Grundfragen in „unserem Europa“ geworden. Wir sehen Rechtsstaatlichkeit als Fundament der europäischen Staatengemeinschaft, als einen der Pfeiler, auf dem alles ruht, an. Aber was bedeutet Rechtsstaatlichkeit konkret?

Der polnische Ministerpräsident Mateusz Morawiecki hat im Europäischen Parlament vor ein paar Wochen gesagt, jeder würde den Begriff Rechtsstaatlichkeit „bis zu einem gewissen Grad anders“ verstehen. Stimmt das? Oder haben wir doch eine gemeinsame europäische

Vorstellung von dem was „Rechtsstaat“ ist und vor allem von dem, was nicht „Rechtsstaat“ ist, von dem, was „Unabhängigkeit“ bedeutet, sei es bei Richtern und Richterinnen sei es bei Anwälten und Anwältinnen?

Auf die Frage nach dem, was einen Rechtsstaat ausmacht sowie danach, was die „Profis des Rechts“, die Richter, die Anwälte, die Staatsanwälte, dafür tun können, gibt es Antworten. Zitieren ließe sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oder der europäischen Gerichte, des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg: „Justice has not only to be done, but has to be seen to be done“ – Gerechtigkeit muss nicht nur verwirklicht werden, sondern dies muss auch für alle sichtbar sein; es darf keinen Schein von Abhängigkeit und Parteilichkeit geben, der jene, die dem Recht unterworfen sind, an den Ergebnissen rechtlicher Entscheidungen zweifeln lässt. Zitieren ließe sich auch die so genannte Rule-of-Law-Checkliste der Venedigkommission, die definiert, was gute europäische Tradition und Best Practice bei Rechtsstaatlichkeit ist.

Darauf will ich aber heute nicht eingehen, würde dies doch eher einer juristischen Vorlesung als einem Festvortrag entsprechen. Ich will den Rechtsstaat heute vielmehr als „Geschichte“ erzählen, als Geschichte jener, die sich für ihn mit bestem Wissen und Gewissen eingesetzt haben und einsetzen. Denn der Rechtsstaat ist kein Abstraktum. Vielmehr geht es um das gelebte Recht, um die immer neue Suche nach Gerechtigkeit und Fairness. Und diese hat viele Gesichter, viele Stimmen.

### **Stimmen des Rechtsstaats**

Eine wichtige Stimme ist jene von Max Friedländer. Ihm zur Seite stellen könnte ich berühmte „Stimmen des Rechts“ wie Fritz Baur oder Ruth Baader-Ginsburg, einen Staatsanwalt und eine Richterin. Ich aber will an Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen erinnern, an Sean MacBride, Moni van Laak und Khalid Zakir oglu Bagirov. Sie alle sind Europäer und sind zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Ländern und unter sehr verschiedenen Umständen für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte eingetreten. Was sie eint, ist ihr Mut und ihr innerer Kompass.

### ***Max Friedländer***

Die rechtsstaatliche Sensibilität von Max Friedländer als Anwalt zeigt ein Vortrag, den er zum Thema „Von der Tragik des Anwaltsberufs“ gehalten hat. Darin erläutert er die Zwiespältigkeiten und Widersprüche, die inneren und äußeren Konflikte des Anwaltsberufs. So stünde der, wie er sagt, „kulturpolitischen Aufgabe“, sich nur von sachlichen Argumenten leiten zu lassen, das Recht und die berechtigten Interessen der Klienten zu berücksichtigen, der Notwendigkeit des Geldverdienens entgegen. Auch sei es schwierig, gleichzeitig Parteivertreter und Diener der Rechtsordnung zu sein. So dürfe der Anwalt nie zugunsten seiner Partei Unwahres behaupten oder Wahres bestreiten – hier liegt er ganz auf der Linie, die auch der Talmud vorgezeichnet hat. Indem er die inneren Spannungen bei der Rolle der Rechtsanwälte benennt, ermöglicht er es jenen, die seinem Beispiel folgen, sich immer selbstkritisch zu prüfen, ob das eigene Verhalten den Idealen entspricht.

Max Friedländer sah in der Arbeit eines Rechtsanwalts die Möglichkeit, „Phantasie, Temperament und Schöpferkraft“ zu entwickeln, wie er in seinen Lebenserinnerungen schreibt. Er zitiert einen Ausspruch eines seiner Professoren, der auf die häufig geäußerte Annahme, Recht sei „trocken“, antwortet, das könnten nur Menschen sagen, die auch das Leben trocken finden.

„Denn es gibt keine Wissenschaft, die so wie die Jurisprudenz mit allen Zweigen des Lebens in naher Berührung steht, mit Handel und Wandel, mit Kunst und Literatur, mit geistigen wie materiellen Gütern, mit Geld und Landwirtschaft, mit Berg und Meer, mit Liebe und Ehe, mit Religion und Krieg, mit Tod und Nachwelt.“

Mit dieser Vorstellung, mit dieser Offenheit und mit diesem Blick für Zusammenhänge geht Max Friedländer an seine Fälle heran. Was ihn auszeichnet, ist, dass er immer auch seine Gegner wertschätzt. Nur in der Nazi-Zeit ist dies nicht mehr möglich. Wenn das Recht zum Unrecht wird, wenn die sachliche Auseinandersetzung durch rassistische Beschimpfungen ersetzt wird, kann auch ein Meister seines Faches nicht mehr auf einer Ebene mit seinen Gegnern streiten. Max Friedländer versucht es dennoch, arbeitet nach 1933 in der zweiten Reihe, liefert Argumente, schreibt Schriftsätze für jene, die noch plädieren dürfen, bleibt sachlich, auch wenn er das Recht des NS-Staates anwenden muss und kämpft noch spät in den 30er Jahren für jüdische Freunde, deren Rechte als Autoren aberkannt worden sind, um

Schadensersatz, setzt sich für seine Anwaltskollegen ein, die schikanösen Verfahren ausgesetzt sind. Bei manchen, so etwa dem Kommentator des berühmten Staudinger-Kommentars Herzfelder hatte Friedländer noch 1937 Erfolg und bekam mit seiner Argumentation Recht. „Das waren mutige und erfreuliche Urteile“, schreibt er in seiner Biographie, „wie sie im Dritten Reich selten vorgekommen sind. Die Namen der Richter, die dabei mitgewirkt haben, verdienen der Nachwelt überliefert zu werden.“

Es war ein Wagnis, nach 1933 in München zu bleiben und – trotz aller Einschränkungen – im Dritten Reich für jüdische Bürger als Anwalt einzutreten. Max Friedländer ist dieses Wagnis eingegangen und er behielt den rechtsstaatlichen Kompass auch in einem Rechtssystem, das Willkür zum Gebot der Stunde erhob.

### *Sean MacBride*

Die zweite mutige Stimme für den Rechtsstaat, deren Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit in Europa hoch zu schätzen ist und die ich an die Seite Max Friedländers stellen will, ist die Stimme von Sean MacBride. Er lebte zu einer anderen Zeit, eine Generation nach Max Friedländer, und in einer anderen Welt, nicht in Deutschland, sondern in Irland. Und doch ist seine Geschichte in gewisser Weise mit der Geschichte Max Friedländers verbunden.

Denn eine der Reaktionen auf die Verfolgung der Juden im Dritten Reich und den Holocaust war, eine Europäische Konvention für Menschenrechte auszuarbeiten, einen europäischen Schutzmechanismus aufzubauen, um zu vermeiden, dass sich Unrecht, wie es zwischen 1933 und 1945 geschehen war, wiederholen würde. Zehn Staaten ratifizierten die Konvention gleich zu Beginn der 50er Jahre, 1953 trat sie in Kraft. Aber kannten die Menschen diesen neuen Schutzmechanismus? Wussten Sie, dass sie an dem neu gegründeten Gerichtshof in Straßburg ihr Recht einfordern könnten? Nein! Auch die Anwälte wussten es nicht. Es war ein Novum.

Der erste Fall, der 1959 am EGMR verhandelt wurde, war der Fall „Lawless v. Vereinigtes Königreich“. Gerry Lawless, ein IRA-Kämpfer, war in der Tat, wie sein Name sagt, „rechtlos“ gestellt worden; man hatte ihn ohne Urteil und ohne zeitliche Begrenzung während des von der Regierung aufgrund der terroristischen Bedrohung ausgerufenen

Ausnahmestands inhaftiert. Der Rechtsanwalt, der diesen ersten großen, noch immer zitierten und noch immer bedeutsamen Fall vor den Straßburger Gerichtshof brachte, war eben jener Sean MacBride, ein echter Anwalt und Kämpfer für Menschenrechte. 1904 als Sohn eines irischen Offiziers und 1916 hingerichteten Freiheitskämpfers und einer gleichfalls revolutionär eingestellten Schauspielerin geboren, war MacBride selbst bis 1937 Mitglied der IRA, studierte Rechtswissenschaft und arbeitete als Journalist. Nach dem Krieg war er Abgeordneter des irischen Parlaments und von 1948 bis 1951 Außenminister, in dieser Funktion auch an der Ausarbeitung der Europäischen Konvention für Menschenrechte beteiligt. Daher war er zu einer Zeit, als die Konvention nur Insidern bekannt war, bereit, als Anwalt die Rolle eines Pioniers zu übernehmen und das wenige Jahre zuvor aus der Taufe gehobene System zu testen.

Auch wenn der Gerichtshof keine Menschenrechtsverletzung im Fall Lawless fand, judizierte er doch schon damals zu Menschenrechtsbeschränkungen im Ausnahmezustand und legte die Grundsätze klar, die uns in Zeiten der Pandemie wie auch in Zeiten des internationalen Terrorismus immer wieder beschäftigen: Die Voraussetzungen für die Einführung eines Ausnahmezustands sind gerichtlich überprüfbar, auch wenn den Mitgliedsstaaten bei der Beurteilung ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Einschränkungen der Menschenrechte sind auch im Ausnahmezustand nur zulässig, soweit sie unabdingbar notwendig sind. Für diese Festlegungen hat Sean MacBride gekämpft, dafür, dass auch jene, die scheinbar rechtlos sind, ihr Recht einfordern können.

Sean MacBride selbst war im Jahr 1961 zusammen mit Peter Benenson Gründer von Amnesty International. Er ist ein würdiger und inspirierender Pionier rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor dem EGMR; aufgrund seines dem Frieden und den Menschenrechten gewidmeten Lebenswerks bekam er 1974 den Friedensnobelpreis. Aus meiner Sicht war er ein „Bruder im Geiste“ von Max Friedländer.

### ***Moni van Look***

War der Fall Lawless v. Vereinigtes Königreich der erste Fall, der vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht wurde, so war der Fall Marckx v. Belgien vielleicht der Spektakulärste in der frühen Zeit. Berühmt wurde er vor allem durch den ersten und den letzten Satz des Briefes, den die Beschwerdeführerin Paula Marckx im Namen ihrer Tochter

Alexandra an den Gerichtshof richtete; damit hat sie Rechtsgeschichte geschrieben: „Messieurs, I am a ten-month-old baby.“ Der Brief endete mit dem Aufruf: „I hope with all my heart that a baby of my age can count on an institution like yours to protect her rights.“

Es ging um die Benachteiligung unehelich geborener Kinder nach belgischem Recht. Mit dem auch in der Presse veröffentlichten hypothetischen Brief ihrer Tochter im Babyalter erreichte Paula Marckx, dass der Gerichtshof ihre Beschwerde für zulässig erklärte. Um den Fall vor Gericht zu verteidigen, brauchte sie aber eine Rechtsanwältin. Diese fand sie in Moni van Look, einer siebenundzwanzigjährigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin an der Katholischen Universität von Leuven. Wie progressiv Moni van Look für die damalige Zeit eingestellt war, kann man dem Aufsatz entnehmen, mit dem sie einen Wettbewerb zum „Internationalen Jahr der Frau“ gewann: „The Pattern of Legal Gender Roles“. Darin argumentierte sie, dass die Ehe rechtlich irrelevant sein solle. Ein Freund, der in den „Women’s liberation circles“ aktiv war, vermittelte einen Kontakt zwischen Moni van Look und Paula Marckx. Hier hatten sich zwei Freigeister getroffen, die die Ungerechtigkeiten des belgischen Familien- und Erbrechts nicht hinzunehmen bereit waren und in Straßburg ein Forum fanden, das über den Fall diskutierte und zu dem Schluss kam, Mutter und Tochter sei Unrecht geschehen. Für Moni van Laak war es der erste Fall; zugleich war sie die erste Frau, die vor Kommission und Gerichtshof auftrat. Erfolgreich. Erfolgreich nicht nur in der Sache, sondern auch mit Blick auf die Nachwirkung der Entscheidung. Sie hat den Stein ins Rollen gebracht, eheliche und uneheliche Kinder vollständig gleichzustellen, ein schwieriges Unterfangen aufgrund der in manchen Ländern tief verwurzelten Ungleichbehandlungen – auch Deutschland wurde deswegen noch in den letzten Jahren mehrfach – so 2009 und 2017 – verurteilt.

Die Anwältin Moni van Loos war jahrzehntelang Scheidungsanwältin in Belgien. Aber es war ihr erster Fall, der sie berühmt gemacht hatte; mit ihrem überzeugten und überzeugenden Eintreten für Mütter- und Kinderrechte hat sie den Weg bereitet für eine europäische Plattform zur Entscheidung über alle Arten von komplexen und kontroversen familienrechtlichen Fällen. Ohne den Fall Marckx und den Einsatz der Rechtsanwältin wäre diese Türe nicht geöffnet worden. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen müssen nicht nur, wie Max Friedländer, sichtbares Unrecht aufgreifen und dagegen vorgehen, sondern auch mit seismographischem Gespür verkrustete Strukturen aufbrechen, selbst wenn es „alle so machen“. In Belgien war zur damaligen Zeit ein uneheliches Kind selbst mit der eigenen Mutter nicht verwandt; es musste erst anerkannt werden. Es ist gut, dass wir das heute für unvorstellbar halten.



### ***Khalid Zakir oglu Bagirov***

Mein letztes Beispiel für eine lebendige Stimme des Rechtsstaats stammt aus der Gegenwart. Der 1962 geborene Rechtsanwalt Khalid Zakir oglu Bagirov ist einer derjenigen, die die heikelsten Menschenrechtsverletzungen in Aserbeidschan vor den Straßburger Gerichtshof bringen und in vielfältiger Weise mit dem Europarat zusammenarbeiten. Er, wie viele der Kollegen von Max Friedländer, die er in den 30er Jahren verteidigte, wurde selbst Opfer der willkürlichen Justiz.

Ein Inhaftierter war plötzlich gestorben, nachdem er gesund in ein Gefängnis gebracht worden war. An seinem Körper fand man Spuren von Misshandlungen. Bagirov, der von der Mutter des Opfers als Anwalt beauftragt worden war, machte daraufhin auf einer Pressekonferenz folgende Bemerkung:

„Vor kurzem, als E.A. von der Polizei in Untersuchungshaft ermordet wurde, wollten ein Kollege und ich einen Protestmarsch mit dem Titel „Wir können nicht die Toten verteidigen“ organisieren und dabei unsere Roben tragen. Leider konnten wir nicht genügend Rechtsanwälte finden, die uns bei dem Protestmarsch gefolgt wären. Das ist unser Thema. In der Tat, sie sollten diejenigen, die sie verhaften, am Leben erhalten, so dass wir sie verteidigen können. Sie brauchen einen Anwalt, wenn sie verhaftet werden, aber sie bekommen einen Stock.“

Wegen dieser Aussage wurde gegen Bagirov ein Strafverfahren wegen Verleumdung eingeleitet, später allerdings eingestellt. Nichtsdesotrotz war dies die Grundlage für ein Disziplinarverfahren, bei dem ihm die Lizenz, als Anwalt zu arbeiten, entzogen wurde.

Da er viele Opfer von Menschenrechtsverletzungen vor dem EGMR verteidigt hatte, in seiner Kanzlei aber wegen der gegen ihn erhobenen Anklagen Durchsuchungen durchgeführt wurden, kamen alle sensiblen Akten in die Hände der Behörden.

Der Straßburger Gerichtshof verurteilte Aserbeidschan in einer Vielzahl von Fällen aufgrund der gegen Bagirov gerichteten repressiven Maßnahmen und sprach ihm mehrfach Schadensersatz zu.

Ein derartiges Zugreifen von außen durch ein Gericht gab es in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch nicht. Für Max Friedländer gab es keine Instanz, an die er sich wenden könnte. Dennoch erfordert es auch im heutigen Aserbeidschan großen Mut, für Menschenrechte einzutreten. Bagirov ist einer von wenigen, die sich auch selbst nicht nur als „Anwälte“, sondern als „Kämpfer für Menschenrechte“ bzw. „zivilgesellschaftliche Aktivisten“ sehen.

### ***Schlussbemerkung***

Vier Geschichten, vier Stimmen – was lässt sich daraus für den Rechtsstaat ableiten?

Erstens: Der Rechtsstaat ist nie etwas Fertiges, etwas Vorfindbares, etwas Gegebenes. Es ist immer eine Aufgabe, eine Suche nach dem besten Weg, nach dem Ausgleich verschiedener Rechte in einem fairen Verfahren. Rechtsstaat ist eine Herausforderung, gleich ob es, wie für Max Friedländer zu Beginn seiner Karriere, gilt, ein neues Recht, das Recht des Kaiserreichs, auszugestalten oder einem diktatorischen Regime zu widerstehen, ob man, wie Sean MacBride, dazu aufgerufen ist, einen neuen Menschenrechtsvertrag in die Realität umsetzen, ob man, wie Moni van Look, Ungerechtigkeiten in einer bürgerlich gefestigten Gesellschaft nachspürt oder, wie Khalid Zakir oglu Bagirov, gegen die Übermacht eines autoritären, willkürlichen Systems ankämpft.

Zweitens: „Profis des Rechts“, Rechtsanwälte, Richterinnen, Staatsanwältinnen, müssen eine besondere Sensibilität entwickeln, um innerhalb des vorgegebenen Rechts einen gerechten Ausgleich zu finden. Sie müssen sich das bewahren, was Max Friedländer „innere Unabhängigkeit im Denken und Handeln“ genannt hat.

Drittens: Nicht immer, aber manchmal braucht der Rechtsstaat Mut, die Stimme auch gegen den gesellschaftlichen mainstream zu erheben.

Ich hatte die Chance, am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte neun Jahre lang mitzuentcheiden und habe die Chance, in der Venedigkommission an der Ausarbeitung

europäischer Standards der Rechtsstaatlichkeit mitzuwirken. Mit Ihrem Preis ehren Sie, so sehe ich es, vor allem auch diese europäischen Institutionen, die für ein „nie wieder!“ stehen mit Blick auf das, was Max Friedländer ab 1933 widerfahren ist.

Und dafür danke ich Ihnen von ganzem Herzen.